

# UE Unfallregulierung effektiv

14.03.2018 · Nachricht · Versicherungsrecht

## Regulierungsfrist von sechs Wochen auch bei Auslandsbezug

■ Auch bei einem nach der 4. Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie 2000/26/EG (4. KH-Richtlinie) zu regulierenden Unfall im Ausland muss der Versicherer innerhalb von sechs Wochen regulieren. Eine nach Ablauf der sechs Wochen eingereichte Klage ist demnach nicht verfrüht, entschied das OLG München. ■

Der Unfall hatte sich in Österreich ereignet. Ein deutscher Versicherer war als Regulierungsbeauftragter des ausländischen Versicherers aufgetreten. Er berief sich darauf, dass die 4. KH-Richtlinie ihm drei Monate Zeit gebe. Das OLG München hat diese Rechtsauffassung dahingehend korrigiert, dass er spätestens nach drei Monaten reguliert haben müsse. Das entbinde ihn bei einem einfachen Fall nicht von der Pflicht, unverzüglich zu regulieren. Die Maximalfrist ist also keine Mindestfrist (**OLG München, Beschluss vom 26.02.2018, Az. 10 W 270/18**, Abruf-Nr. **200073**, eingesandt von Rechtsanwalt Egbert Frey, Landshut).

Weiterführender Hinweis

- Beitrag „Kfz-Unfälle im Ausland oder mit Ausländern – die Rechtslage im Überblick“, **UE 6/2014, Seite 16** → Abruf-Nr. **42713071**

QUELLE: ID 45185790

 Praxiswissen auf den Punkt gebracht.



© 2018 IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft